

# SATZUNG

beschlossen auf der Gründungsversammlung am 28. März 2000, zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung am 10.06.2021

## ePunkt e.V.

### Bürgerkraftwerk und Freiwilligenagentur für Lübeck

#### Präambel:

Gemeinnützigkeit, Gemeinwohlorientierung und engagiertes Handeln haben in der Hansestadt Lübeck eine lange Tradition. Auch heute ist die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammenhaltes eine der größten Herausforderungen – auf politischer, aber auch persönlicher Ebene. Freiwilliges Engagement für andere Menschen leistet einen wichtigen Beitrag dabei und ist bereichernd für die Gesellschaft und für alle Beteiligten.

#### § 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „ePunkt e.V. – Bürgerkraftwerk und Freiwilligenagentur für Lübeck“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (2) Sitz des Vereins ist Lübeck.

#### § 2 Zweck

- (1) Der Verein versteht sich als Impulsgeber in einem Netzwerk von engagierten Privatpersonen, Institutionen, Unternehmen, Vereinen und Initiativen. ePunkt e.V. sieht sich als Motor für bürgerschaftliches Engagement in Lübeck. Der Verein ebnet den Weg ins Ehrenamt, vernetzt, qualifiziert und verbessert Anerkennungskultur mit dem Ziel, Engagement strukturell zu stärken und nachhaltig zu fördern.
- (2) Der Verein lädt Bürgerinnen und Bürger ebenso wie Institutionen zur Mitarbeit ein und führt alle zur Erreichung des Zweckes geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.
- (3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Beiträge der Mitglieder, das Sammeln von Spenden sowie auf andere geeignete Weise ermöglicht.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden.
- (2) Darüber hinaus sind Fördermitgliedschaften möglich. Fördermitglieder unterstützen den Verein ideell und finanziell. Sie haben kein Stimmrecht, kein aktives und auch kein passives Wahlrecht.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch den Tod des Mitglieds;

- b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an die/den Vorsitzende/n des Vorstandes oder seine/n Stellvertreter/in; sie ist zum Schluss des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig;
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (5) Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschlußbeschlusses schriftliche Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der Frist keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbeschluss.

## § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

## § 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich von der/dem 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 3 Wochen schriftlich einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
- (2) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr;
  - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und des Berichtes der KassenprüferInnen sowie die Entlastung des Vorstandes;
  - c) Wahl des Vorstandes;
  - d) Wahl von zwei Rechnungsprüfer/innen;
  - e) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge;
  - f) Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins;
  - g) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand (§ 5, Absatz 5);
  - h) Bestätigung von Beschlüssen des Vorstands nach § 8, Absatz 3 dieser Satzung.
- (4) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig.

## § 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Vereins einen/ eine Geschäftsführer:in bestellen, der/die auch Mitglied des Vorstandes ist. Die Mitgliederversammlung ist darüber zu informieren. Der Vorstand besteht aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister\*in und dem/der Geschäftsführer\*in. Der Vorstand kann um bis zu 2 Beisitzer\*innen erweitert werden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Für den laufenden Geschäftsverkehr kann der Vorstand einem Mitglied die alleinige Zeichnungsbefugnis zeitlich befristet und in der Höhe begrenzt übertragen. Die Mitgliederversammlung ist darüber zu informieren.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein kommissarisches Ersatzmitglied, das der Bestätigung durch die nächstfolgende Mitgliederversammlung bedarf.
- (3) Der Vorstand kann Änderungen der Satzung beschließen, sofern sie durch das zuständige Gericht oder Finanzamt gefordert werden. Diesem Beschluss müssen alle Vorstandsmitglieder zustimmen. Er ist auf der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (4) Der Vorstand ist- bei ordnungsgemäßer Einladung- bei Anwesenheit von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

### **§ 9 Der Beirat**

- (1) Die Arbeit des Beirats soll zur Verankerung der Vereinsidee in der Lübecker Gesellschaft beitragen. Er soll den Vorstand beraten und ihn darin unterstützen, die satzungsmäßigen Ziele zu erreichen.
- (2) Der Beirat besteht aus maximal elf Mitgliedern. Die Mitglieder des Beirats werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung berufen und abberufen.
- (3) Mitglieder des Beirates müssen nicht dem Verein angehören. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Beirates sein.
- (4) Der Beirat muss einberufen werden, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder dies schriftlich vom Vorstand verlangen.
- (5) Zu den Sitzungen des Beirates haben alle Vereinsmitglieder Zutritt, aber kein Stimmrecht. Die Sitzungen des Beirates werden von der/dem ersten oder, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem zweiten Vereinsvorsitzenden geleitet. Über die Sitzungen des Beirates ist ein Protokoll zu führen, welches von der/dem SitzungsleiterIn zu unterschreiben ist.

### **§ 10 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils im ersten Quartal des Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe der Jahresbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Jahresbeiträge für natürliche und juristische Personen können unterschiedlich hoch sein.

### **§ 11 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögens:**

Den Beschluss zur Auflösung des Vereins kann nur eine Mitgliederversammlung fassen, die zu diesem Zweck einberufen worden ist. Er bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Vorhandenes Vereinsvermögen fällt dann an die Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände Lübeck, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Lübeck, den 10.06.2021